

Beitragsordnung der Heilpraktiker-Gesellschaft für Elektroakupunktur nach Voll e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Der Verein erhebt folgende Jahresbeiträge

- | | |
|------------------------------------|---|
| a) für ordentliche Mitglieder | € 100,00 (ohne DHZ) bzw. € 120,00 (incl. Bezug der DHZ) |
| b) für außerordentliche Mitglieder | € 75,00 |
| c) für Fördermitglieder | € 75,00 |
| d) Ehrenmitglieder | € 0,00 |
| e) Mitglieder des Vorstands | € 0,00 für die Dauer der Zugehörigkeit im Vorstand |

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 10,00 pro Mahnung erhoben.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Die Beitrags- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Bank	Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
BLZ	795 500 00
Konto	11 322 278
IBAN	DE68795500000011322278
SWIFT	BYLADEM1ASA

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 07.05.2010 in Kraft.